

Erläuterungen

Änderung der Urkundenarchiv-RL

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Anhebung der Archivierungsgebühren und Verlängerung der Speicherungsdauer.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Urkundenarchiv-RL ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 7 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 7). Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der Urkundenarchiv-RL handelt es sich um eine Inflationsanpassung der Archivierungsgebühren.

Der vorliegende Regelungsvorschlag dient dabei einerseits der Wahrung der geordneten Rechtspflege, aber auch dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger. Aus den angeführten Gründen des Allgemeininteresses ist der Regelungsvorschlag objektiv gerechtfertigt.

Der Regelungsvorschlag dient der Schaffung von Rechtssicherheit für Rechtsanwälte bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Dienstleistung. Der Regelungsvorschlag stellt eine Verbesserung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht über das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Möglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

22.09.2022 1 von 2

II. Besonderer Teil

Zu § 6 Urkundenarchiv-RL

Die Anhebung der kurzen Speicherdauer von 10 auf 22 Jahre ergibt sich aus der Aufbewahrungspflicht gem § 18 Abs 10 UstG.

Die Anhebung der langen Speicherdauer von 30 auf 40 Jahre ergibt sich durch die deliktische steuerrechtliche Haftung.

Zu § 8 Urkundenarchiv-RL

Die Anhebung der Archivierungsgebühren ergibt sich aus der Inflationsanpassung und gestiegenen Personalkosten.

Die Archivierungsgebühr für die kurze Speicherdauer wurde zuletzt mit 01.07.2015 erhöht. Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Juli 2015 bis April 2022 um 19,9 % verändert. Das ergibt eine Steigerung von bisher 9 Euro pro Archivierung auf 10,79 Euro.

Die Archivierungsgebühr für die lange Speicherdauer wurde seit Einführung des Urkundenarchivs mit 01.07.2007 nicht erhöht. Der Verbraucherpreisindex 2005 hat sich von Juli 2007 bis April 2022 um 39,4 % verändert. Das ergibt eine Steigerung von bisher 15 Euro pro Archivierung auf 20,91 Euro.

Zusätzlich wurden im genannten Zeitraum erhebliche Verbesserungen an der Software vorgenommen. In Verbindung mit der Verlängerung der Speicherdauer wird eine Anhebung der Archivierungsgebühren auf 13 Euro bzw 20 Euro als gerechtfertigt angesehen.

Zu § 9 Urkundenarchiv-RL

Für das Inkrafttreten der neuen Gebühren und die Verlängerung der Speicherungsdauer soll der 01.01.2023 als Stichtag maßgeblich sein.

22.09.2022 2 von 2